

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2020

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-21/19

**Nummer:**

**Z-17.1-748**

**Geltungsdauer**

vom: **31. Januar 2020**

bis: **31. Januar 2025**

**Antragsteller:**

**BEVER**

**Gesellschaft für Befestigungsteile  
Verbindungselemente mbH**

Auf dem niedern Bruch 12  
57399 Kirchhundem-Würdinghausen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Mauerverbinder für die Verbindung von  
Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-17.1-748 vom 9. Februar 2016. Der Gegenstand ist erstmals am 21. März 2001 zugelassen  
worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerverbindern (siehe z. B. Anlage 1) mit CE-Kennzeichnung nach EN 845-1 und ihre Verwendung für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik.

(2) Die Mauerverbinder bestehen aus kaltgewalztem Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4404, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-2.

(3) Die Mauerverbinder weisen folgende Abmessungen auf:

- Dicke [mm]: 0,5 und 0,7
- Breite [mm]: ca. 12 bis 20
- Länge [mm]: 270, 300 oder 400.

#### 1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszustreifenden Wänden) im Sinne von DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2 (3) verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

(2) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(3) Die Mauerverbinder dürfen verwendet werden für die Verbindung von stumpf gestoßenen Wänden aus

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mauerziegeln</li> <li>– Kalksandsteinen</li> <li>– Vollsteinen und Vollblöcken aus Leichtbeton</li> <li>– Vollsteinen und Vollblöcken aus Beton</li> </ul> | <p>nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 105-100 bzw. DIN 20000-401</p> <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402,</p> <p>nach DIN EN 771-3 in Verbindung mit DIN 20000-403 oder</p> <p>nach DIN EN 771-3 in Verbindung mit DIN 20000-403</p> |
|----|---|--|

und

- Normalmauermörtel mindestens der Mörtelgruppe IIa oder
- Leichtmauermörtel der Gruppen LM 21 und LM 36 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 18580 bzw. DIN V 20000-412

und

- |    |  |   |
|----|--|---|
| b) | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kalksand-Plansteinen</li> <li>– Kalksand-Planelementen</li> </ul> | <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402,</p> <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402,</p> |
|----|--|---|

- Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit DIN 20000-404 oder
  - Porenbeton-Planelementen nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit DIN 20000-404
- und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 18580 bzw. DIN V 20000-412
- oder aus
- c) Mauerwerk mit allgemeiner Bauartgenehmigung, wenn die Ausführung von stumpf gestoßenen Wänden unter Verwendung dieser Mauerverbinder in der betreffenden allgemeinen Bauartgenehmigung für das Mauerwerk geregelt ist.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Mauerwerk die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA bzw. für Mauerwerk nach allgemeiner Bauartgenehmigung die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung.

(2) Für die Bemessungswerte der Zugtragkraft der Mauerverbinder und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen bei Mauerwerk nach Abschnitt 1.2 (3), Punkt a) und Punkt b), gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Bemessungswerte der Zugtragkraft

Mauerverbinder Typ	Einbindelänge min mm	Bemessungswerte der Zugtragkraft in kN Mauerwerk nach Abschnitt 1.2 (3)	
		Punkt a) (Normal-/Leichtmauermörtel)	Punkt b) (Dünnbettmörtel)
MV 270/5	130	0,45	0,45
MV 300/5	140		
MV 400/5	140		
MV Welle 270/5	130		
MV Welle 300/5	130		
MV Welle 400/5	140		
MV Welle II 270/5	130		
MV Welle II 300/5	130		
MV Welle II 400/5	140	0,70	0,45
MV 300/7	140		
MV 400/7	140		

(3) Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens 1/100 der in der auszustreifenden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelpunkt der Wandhöhe aufnehmen können. Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinder ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und der Zugtragkraft nach Abschnitt 2.1 (2) unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2 (2) zu ermitteln.

(4) Sind mehr als zwei Mauerverbinder je Drittelpunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschosshöhe verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge.

(5) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(6) Ebenso dürfen die miteinander verbundenen Wände jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Mauerverbinder dürfen nur dort verwendet werden, wo ein waagerechter Einbau zwischen den stumpf gestoßenen Wänden möglich ist.

## 2.2 Ausführung

(1) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA bzw. bei Mauerwerk nach allgemeiner Bauartgenehmigung die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung.

(2) Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinder anzuordnen, sofern nicht nach Abschnitt 2.1 (3) eine größere Anzahl erforderlich ist. Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzuordnen.

(3) Die Mauerverbinder sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden; die Mindesteinbindelänge nach Tabelle 1 ist einzuhalten. Das Einlegen der Mauerverbinder in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite der Anker mit dem Mörtel abzudecken ist. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm bis 3 mm betragen, so dass die Mauerverbinder vollständig in Mörtel eingebettet werden.

(4) Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die volle Wanddicke zu vermörteln.

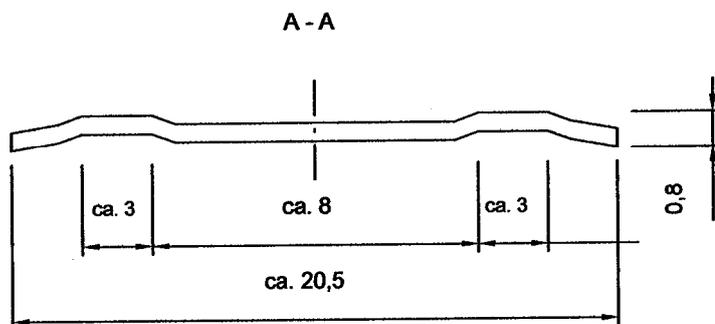
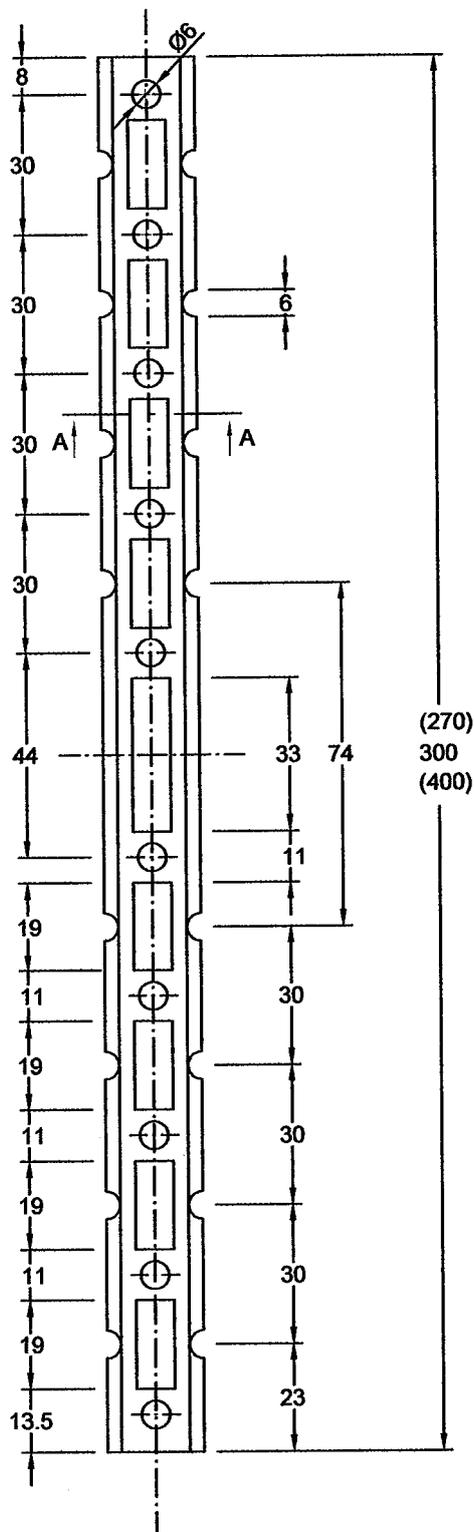
## 3 Normenverzeichnis

DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
DIN EN 771-3:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)
DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine –
EN 845-1:2013+A1:2016	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk – Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2016)
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 10088-2:2005-09	Nichtrostende Stähle; Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN 20000-403:2019-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2015-11
DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09

Bettina Hemme  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Materialdicke = 0,5 mm

(270)  
 300  
 (400)

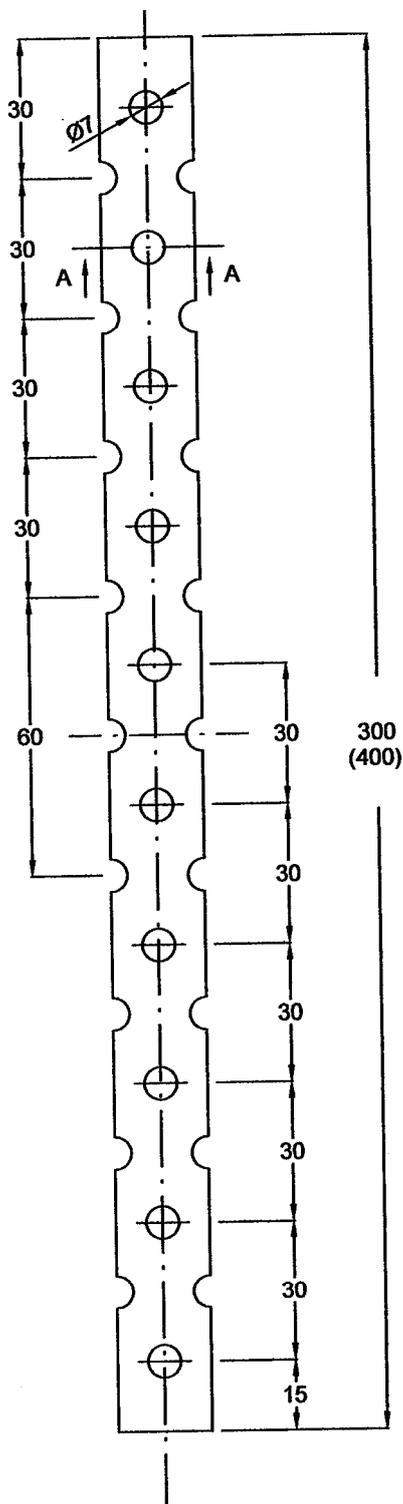
Alle Maße sind in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.1-748

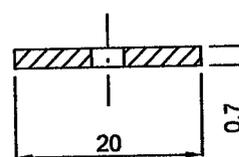
Mauerverbinder für die Verbindung von  
 Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Form und Ausbildung MV 270/5  
 MV 300/5  
 MV 400/5

Anlage 1



A - A



Materialdicke 0,7 mm

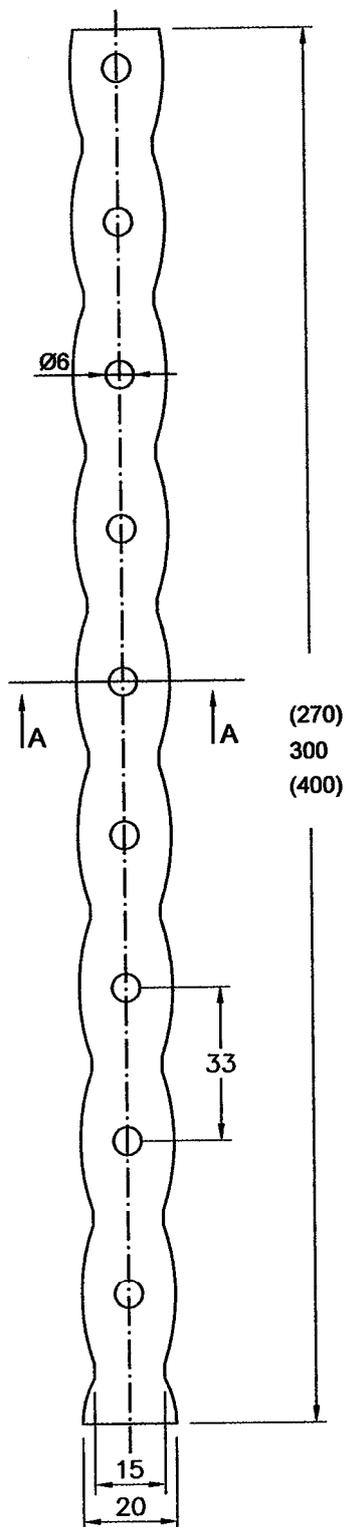
Alle Maße sind in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.1-748

Mauerverbinder für die Verbindung von  
 Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Form und Ausbildung MV 300/7  
 MV 400/7

Anlage 2



Schnitt A-A

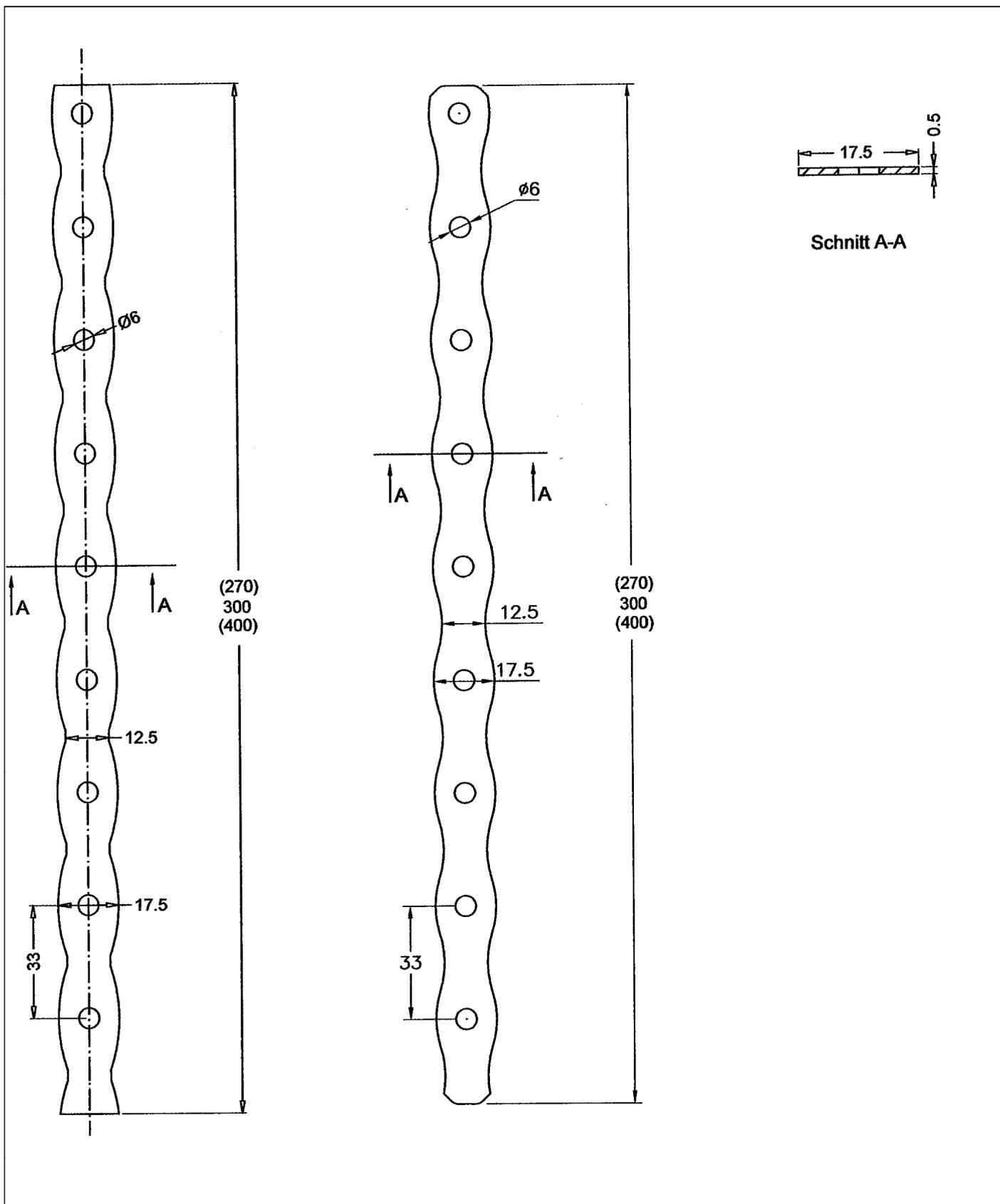
Alle Maße sind in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.1-748

Mauerverbinder für die Verbindung von  
 Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Form und Ausbildung MV Welle 270/5  
 MV Welle 300/5  
 MV Welle 400/5

Anlage 3



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.1-748

Mauerverbinder für die Verbindung von  
 Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Form und Ausbildung MV Welle II 270/5  
 MV Welle II 300/5  
 MV Welle II 400/5

Anlage 4